

# Nachhaltigkeits- bezogene Offenlegung auf der Website

Für Finanzprodukte gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088

Swisscanto (LU) Bond Fund Sustainable Global Credit

Version: Mai 2024



**Verwaltungsgesellschaft:**

Swisscanto Asset Management International S.A.  
6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg

**Asset Management**

Zürcher Kantonalbank  
Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, Schweiz

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts</b> .....	<b>6</b>
2.1 Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität .....	6
2.2 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR.....	6
<b>3. Anlagestrategie</b> .....	<b>7</b>
<b>4. Aufteilung der Investitionen</b> .....	<b>7</b>
<b>5. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels</b> .....	<b>7</b>
5.1 Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität .....	7
5.2 Ausschlusskriterien.....	7
5.3 Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR .....	9
5.4 Laufende Beurteilung.....	9
<b>6. Methoden</b> .....	<b>10</b>
6.1 Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität .....	10
6.2 Ausschlusskriterien.....	10
6.3 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR.....	10
6.4 Anlagen in SDG-Leaders .....	10
6.5 Anlagen in ESG-Leaders.....	11
6.6 ESG-Integration .....	11
<b>7. Datenquellen und -verarbeitung</b> .....	<b>12</b>
<b>8. Beschränkungen hinsichtlich Methodik und Daten</b> .....	<b>13</b>
8.1 Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität .....	13
8.2 Ausschlusskriterien.....	13
8.3 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR.....	13
8.4 ESG-Integration .....	14
<b>9. Sorgfaltspflicht</b> .....	<b>14</b>
9.1 Entwicklung der Nachhaltigkeitspolitik.....	14
9.2 Kontrollprozess beim Asset Management .....	14
9.3 Risikomanagement .....	14
9.4 Sorgfaltspflicht bezüglich externen Datenanbietern: .....	14
<b>10. Mitwirkungspolitik</b> .....	<b>15</b>
10.1 Engagement .....	15
<b>11. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels</b> .....	<b>15</b>
<b>Versionsverlauf gemäss Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088</b> .....	<b>15</b>

# Zusammenfassung

<b>1. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels</b>	
Bei diesem Teilfonds werden bei nachhaltigen Investitionen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) berücksichtigt. Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 zugrunde gelegt. Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden zudem die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).	
<b>2. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts</b>	
Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt primär nachhaltige Investitionen mit einer Quote von 80% an, indem das Portfolio auf eine Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen im Sinne von Artikel 9(3) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor ausgerichtet wird. Entsprechend richtet das Asset Management die Anlagetätigkeit des Portfolios auf eine kontinuierliche <u>Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen</u> gemäss 1.5 Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens aus. <u>Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR</u> : Neben der Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität fokussiert sich das Asset Management bei diesem Teilfonds auf Titel von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds), die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) leisten (Artikel 2 (17) SFDR).	
<b>3. Anlagestrategie</b>	
Der Fonds investiert mindestens 51% seines Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere von nichtstaatlichen Emittenten weltweit, inklusive solcher mit tiefem Investment und Non-Investment Grade Rating. Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: UNGC, UNGP und ILO.	
<b>4. Aufteilung der Investitionen</b>	
Das Asset Management verfolgt die oben aufgeführten nachhaltigen Investitionsziele: (i) Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität nach Artikel 9 (3) SFDR und (ii) nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR. Die Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität, welche sich am 1.5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens orientiert, wird auf 80% des Portfolios (ausgenommen Cash und Derivate) des Teilfonds angewendet. Das Asset Management investiert mindestens 50% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR.	
<b>5. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels</b>	
Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen. Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der nachhaltigen Investitionsziele herangezogen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität	<input checked="" type="checkbox"/> Umfangreiche Ausschlusskriterien
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR	
<b>6. Methoden</b>	
Für den Teilfonds werden folgende Methoden angewendet, mit denen gemessen wird, inwieweit die nachhaltigen Investitionsziele erreicht werden, wobei diese jeweils auf Daten von Drittanbietern und eigenen Analysen basieren:	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausrichtung auf die Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität	Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität der Anlagen gemäss dem 1.5 Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens aus.
<input checked="" type="checkbox"/> Umfangreiche Ausschlusskriterien	Anhand von umfangreichen Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR	Das Asset Management investiert in Titel, die gemäss seiner Einschätzung zur Erreichung eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsziele beitragen. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen

	von Unternehmungen, Supranationals und Staaten (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds) hinsichtlich ihres Beitrages zu einem oder mehreren der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals „SDGs“) untersucht.
<input checked="" type="checkbox"/> Anlagen in SDG-Leaders	Bei der Konstruktion des Anlageuniversums berücksichtigt das Asset Management Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen oder mit zweckgebundenen Finanzierungen einen wesentlichen Beitrag zu den SDGs leisten (sogenannte "SDG Leader").
<input checked="" type="checkbox"/> Anlagen in ESG-Leaders	Zwecks Diversifikation fügt das Asset Management unter Anwendung eines Best-in-Class-Ansatzes Titel dem Anlageuniversum hinzu, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) als überdurchschnittlich positiv einschätzt (sog. "ESG-Leaders").
<input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration	Mit der Absicht, Chancen und Risiken vor dem Anlageentscheid zu erkennen, integriert das Asset Management ökologische (E), soziale (S) und Governance (G) Faktoren (ESG-Integration) von Unternehmungen und Staaten in den Anlageprozess.
<b>7. Datenquellen und -verarbeitung</b>	
Das Asset Management verwendet Daten von folgenden Anbietern: MSCI-ESG, EDGAR, ISS ESG, Bloomberg, World Bank, IMF, SDG Transformation Center. Dabei kombiniert er die Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie eigene qualitative und quantitative Analysen.	
<b>8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten</b>	
Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten, z.B. in Bezug zum Einsatz von Schätzmodellen oder Fundamentalanalysen, dem Umgang mit statistischen Ausreißern oder der Festlegung von Systemgrenzen, bestehen in folgenden Bereichen: Bei der Ausrichtung der Anlagen auf die Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität, bei der Festlegung und Anwendung von Ausschlusskriterien, bei der Evaluation der nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR und bei der Umsetzung der ESG-Integration. Das Asset Management integriert derzeit keine Scope 3 Daten. Das Datenangebot in diesem Bereich wird regelmässig überprüft und das Asset Management integriert Scope 3 Daten in die Klimastrategie (Ausrichtung auf die Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität), sobald die Qualität den Mindeststandard erfüllt.	
<b>9. Sorgfaltspflicht</b>	
Verschiedene Verfahren werden angewendet, um die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die getätigten und zu tätigen Investitionen einzuhalten z.B. Kontrollprozesse beim Asset Management, Risikomanagementprozesse sowie regelmässige Überprüfung der externen Datenanbieter.	
<b>10. Mitwirkungspolitik</b>	
Die Mitwirkungspolitik des Teilfonds deckt folgende Bereiche ab:	
<input checked="" type="checkbox"/> Engagement	<input type="checkbox"/> Stimmrechtswahrnehmung
Zur Umsetzung der Mitwirkungspolitik des Teilfonds hat das Asset Management u.a. einen externen Engagement-Anbieter mandatiert.	
<b>11. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels</b>	
Es wird kein nachhaltiger Referenzindex eingesetzt.	

## 1. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei nachhaltigen Investitionen wie folgt berücksichtigt: Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, im Folgenden „SDG“) werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt Emittenten, welche die PAIs 7 (Biodiversität), 10 (Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)/OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen) oder 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) verletzen, erhalten einen PAI-Score von null. Aus den restlichen PAI-Indikatoren wird ein PAI-Score berechnet. Instrumente von Emittenten mit einem Score < 10 werden nicht den nachhaltigen Investitionen angerechnet.

Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden ausserdem die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstösse gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht berücksichtigt werden.

## 2. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Das Asset Management strebt mit diesem Finanzprodukt primär nachhaltige Investitionen mit einer Quote von 80% an, indem das Portfolio auf eine Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Emissionen im Sinn von Artikel 9(3) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor ausgerichtet wird.

### 2.1 Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit des Portfolios auf eine kontinuierliche Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen gemäss Pariser Klimaabkommen aus. Zur Sicherstellung dieses Ziels stützt sich das Asset Management nicht auf einen externen Referenzwert, der auf die Ziele des Pariser Klimaabkommens abgestimmt ist. Vielmehr stellt das Asset Management unmittelbar innerhalb seines Anlageprozesses sicher, dass die methodischen Anforderungen für EU Paris-alignierte Benchmarks aus der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (im Folgenden: „VO 2020/1818“) insofern erfüllt werden, als dass das 1.5 Grad Pariser Klimaziel eingehalten wird, indem (i) die jährliche Treibhausgasintensität um mindestens 7.5% zuzüglich Wirtschaftswachstum gesenkt wird, (ii) das Verhältnis von "Green" zu "Brown" (wie im Zwischenbericht zu Klimabenchmarks und ESG Offenlegungen der EU Technischen Experten Gruppe (TEG) zu Nachhaltige Finanzierung beschrieben) mindestens das Vierfache der Benchmark beträgt und (iii) die von der VO 2020/1818 vorgegebenen Ausschlüsse eingehalten werden. Im Einklang mit der aktiven Anlagestrategie ohne Bezug auf einen externen Referenzwert werden die Anforderungen der VO 2020/1818 in Bezug auf Exposition zu klimakritischen Sektoren und die Treibhausgasintensität nicht im relativen Vergleich zu einer Benchmark, sondern mittels absoluter Ziele umgesetzt, indem die CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen gesenkt wird (Verfolgen eines Klimaabsenkpfad).

Bei der Berechnung des Klimabsenkpfad wird auf die Verwendung von Scope 3 Treibhausgasemissionen wegen ungenügender Datenqualität und unvollständiger Datenabdeckung verzichtet, bis eine bessere Datenabdeckung vorhanden ist.

### 2.2 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Neben der Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität fokussiert sich das Asset Management auf Titel von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds), die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren der SDGs leisten (Artikel 2 (17) SFDR).

### 3. Anlagestrategie

Der Fonds investiert mindestens 51% seines Vermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere von nichtstaatlichen Emittenten weltweit, inklusive solcher mit tiefem Investment und Non-Investment Grade Rating.

Bei der Anlageanalyse wird eine gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem die Einhaltung folgender globaler Normen überprüft wird: UNGC, UNGP und ILO. Jeder Verstoss gegen diese Normen führt zum Ausschluss des Emittenten aus dem investierbaren Universum des Finanzproduktes.

### 4. Aufteilung der Investitionen

Das Asset Management verfolgt die oben aufgeführten nachhaltigen Investitionsziele: (i) Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität nach Artikel 9 (3) SFDR und (ii) nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR. Die Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität, welche sich am 1.5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens orientiert, wird auf 80% des Portfolios (ausgenommen Cash und Derivate) des Teilfonds angewendet. Das Asset Management investiert mindestens 50% des Nettovermögens des Teilfonds in nachhaltige Investitionen nach Artikel 9 (2) SFDR.

### 5. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Das Asset Management nutzt eine Vielzahl von Datenpunkten, um die Bemessung der nachhaltigen Investitionsziele durchführen zu können. Dabei stützt es sich auf Daten von unabhängigen Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Nachfolgende in die Anlageprozesse integrierte Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bemessung des Erreichens der nachhaltigen Investitionsziele herangezogen:

#### 5.1 Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität

Die CO<sub>2</sub>e-Intensitäten sind bei Unternehmungen definiert als CO<sub>2</sub>e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (Tonnen CO<sub>2</sub>e pro Million US-Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren als CO<sub>2</sub>e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO<sub>2</sub>e pro Million US-Dollar Bruttoinlandprodukt). Es werden Treibhausgase mit Erderwärmungswirkung nach Massgabe des internationalen Standards „Greenhouse Gas Protocol“ (GHG-Protokoll) miteinbezogen (gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten; CO<sub>2</sub>e). Für die Bestimmung der CO<sub>2</sub>e-Intensitäten werden Daten von unabhängigen Dritten verwendet. Gestützt auf diese Daten berechnet das Asset Management die massgeblichen CO<sub>2</sub>e-Intensitäten, die der Datenverfügbarkeit und Datenqualität allfälligen methodologischen Diskrepanzen und Spezialfällen Rechnung tragen.

Das Asset Management legt dazu für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO<sub>2</sub>e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO<sub>2</sub>e-Ausstosses (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am 1.5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO<sub>2</sub>e-Intensität des Vermögens des Teilfonds wird berechnet, indem die CO<sub>2</sub>e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

#### 5.2 Ausschlusskriterien

Anhand von Ausschlusskriterien identifiziert das Asset Management ein erhöhtes Risiko der Verletzung von ökologischen und sozialen Werten oder kritisch beurteilte Geschäftsaktivitäten. Gleichzeitig bedient es sich dieser Ausschlusskriterien, um ein Anlageuniversum zu erstellen, welches gezielter auf Anlagen ausgerichtet ist, die in Einklang mit diesen Werten stehen.

Die unten folgenden Aktivitäten entsprechen den in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüssen. Darüber hinaus hat das Asset Management weiterreichende Aktivitäten bestimmt, die bei Unternehmen zum Ausschluss aus dem Anlageuniversum führen:

- Herstellung von Waffen und Munition, einschliesslich folgender geächteter Waffen:
  - Streubomben und -munition
  - Antipersonen- und Landminen
  - Biologische und chemische Waffen
  - Atomwaffen Systeme \*
  - Atomwaffen Material \*
  - Angereichertes Uran \*
  - Blendlaser-Waffen
  - Brandwaffen
- Herstellung von Kriegstechnik
- verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss Liste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR)
- UN Global Compact Verstösse
- ausbeuterische Kinderarbeit
- Herstellung von Pornografie
- Förderung von Kohle (ex Metallproduktion) \*\*
- Betrieb von nuklearen Anlagen \*\*
- Förderung von Uran
- Herstellung von Kernreaktoren \*\*
- Gentechnik: Humanmedizin
- Herstellung von Tabak & Raucherwaren
- Herstellung von Alkohol (> 5% Umsatz)
- Glücksspiel (> 5% Umsatz)
- Massentierhaltung
- Kohlereserven \*\*
- Betrieb von fossilen Kraftwerken (> 5% Umsatz)\*\*
- Förderung von Erdgas \*\*
- Förderung von Öl \*\*
- Konventionelle Automobilhersteller ohne umfassende Transitionsstrategie zur Verwendung von alternativen klimafreundlicheren Antrieben \*\*
- Herstellung von Flugzeugen \*\*
- Fluggesellschaften \*\*
- Kreuzfahrtgesellschaften \*\*
- Gentechnik (GVO-Freisetzung) \*\*
- Nichtnachhaltige Fischerei und Fischzucht \*\*
- Nichtnachhaltige Waldwirtschaft \*\*
- Nicht zertifiziertes Palmöl (<50% RSPO)
  
- Die Ausschlüsse von Staatsanleihen werden in Anlehnung an SVVK-ASIR durchgeführt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende Länder ausgeschlossen:
  - Afghanistan
  - Weissrussland
  - Iran
  - Libyen
  - Myanmar
  - Nordkorea
  - Russland
  - Sudan



- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Zudem (weitere) Staaten mit:

- Niedrigem Grad an Demokratie und Freiheit (Klassifikation als „not free“ in den jährlich veröffentlichten Berichten „Freedom in the World“ von Freedom House Washington, DC)
  - Anwendung der Todesstrafe
  - Hohe Militärbudgets > 4% vom Bruttoinlandprodukt (BIP)
  - Ausbau der Atomenergie (Anteil total >50%) \*\*
  - Nichtratifizierung des Pariser Klimaabkommen \*\*
  - Nichtratifizierung des Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) \*\*
  - CPI-Score < 35 gemäss Korruptions-Wahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index; CPI) von Transparency International
  - Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind
- Ferner behält sich das Asset Management vor, aus geschäftspolitischen Gründen weitere Staaten auszuschliessen.

\* Nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty: «NPT») verstösst.

\*\* Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden, solange die Grenzen der VO (EU) 2020/1818 unmittelbar für alle Assets auf Projektebene gelten. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

### 5.3 Nachhaltige Investitionen nach Artikel 9(2) SFDR

Das Asset Management fokussiert sich auf Titel von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds), die gemäss seiner Einschätzung einen Beitrag zur Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen mit Bezug zu einem oder mehreren SDG leisten. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Produkte und Dienstleistungen von Unternehmungen (im Folgenden "Nachhaltige Lösungen") und zweckgebundene Finanzierungen hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Für Unternehmungen wird anhand des Umsatzes untersucht, welcher Anteil der Geschäftstätigkeit sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der Ziele auswirkt. Bei zweckgebundenen Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten wird geprüft, ob sich die dadurch beschafften finanziellen Mittel positiv auf eines oder mehrere der SDGs auswirken.

Erfüllt ein Teilfonds, die unter Ziffer 1 beschriebenen Merkmale nicht mehr, passt das Asset Management das Portfolio durch Veränderung der Titelgewichte oder durch den Ersatz von Titeln mit tieferen CO2e-Intensitäten, entsprechend den jährlichen Zielvorgaben an. Das Asset Management stellt sicher, dass der entsprechende Richtwert im Schnitt über das Jahr eingehalten wird.

### 5.4 Laufende Beurteilung

Anlagen, die den unter Ziffern 2 – 3. beschriebenen Merkmalen nicht mehr entsprechen, werden innert angemessener Frist im Portfolio ersetzt.

Der Teilfonds nutzt keinen Referenzindex zur Bemessung der dargestellten nachhaltigen Investitionsziele.

## 6. Methoden

### 6.1 Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität

Das Asset Management richtet die Anlagetätigkeit wie folgt auf eine kontinuierliche Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität der Anlagen aus:

Das Asset Management legt dazu für den Teilfonds jährlich einen Richtwert für die durchschnittliche CO<sub>2</sub>e-Intensität des Vermögens des Teilfonds fest. Den jeweiligen Richtwert bestimmt das Asset Management jeweils auf Basis des Zielwerts für die globale Absenkung des CO<sub>2</sub>e-Ausstosses (jährlich mindestens 7.5%), welcher sich am 1.5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015 orientiert. Der Richtwert für die durchschnittliche CO<sub>2</sub>e-Intensität des Vermögens des Teilfonds wird berechnet, indem die CO<sub>2</sub>e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 jährlich um den Zielwert (7.5%) und um das globale Wirtschaftswachstum diskontiert wird. Das Asset Management verwendet für das Wirtschaftswachstum ein rollierendes arithmetisches Mittel des nominalen Wirtschaftswachstums der jeweils letzten drei Jahre.

### 6.2 Ausschlusskriterien

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beinhaltet die Festlegung von Ausschlusskriterien aufgrund vom Asset Management als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (s. oben). Diese umfassen auch die in der VO 2020/1818 beschriebenen Ausschlüsse. Die Ausschlusskriterien werden zumindest jährlich auf neue Gegebenheiten und Erkenntnisse geprüft und gegebenenfalls angepasst.

### 6.3 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Das Asset Management investiert in Titel, die gemäss seiner Einschätzung zur Erreichung eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsziele beitragen. Dabei werden basierend auf Daten von unabhängigen Drittanbietern Nachhaltige Lösungen von Unternehmungen und zweckgebundene Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten (zum Beispiel Social, Green oder Sustainable Bonds) hinsichtlich ihres Beitrages zu den SDGs untersucht. Dazu untersucht ein proprietäres Analysemodell rund 800 Produkte- und Dienstleistungslösungen auf deren Beitrag zu einem oder mehreren der SDG-Targets. Daraus resultiert eine Matrix mit ca. 85, davon rund 70 positive und 15 negative Lösungen zu den 169 SDG-Targets bzw. den 17 SDGs. Für die Bewertung wird geprüft, welcher Anteil des Umsatzes einer Unternehmung sich positiv oder negativ auf eines oder mehrere der SDGs auswirkt. Qualitativ wird diese Auswirkung in fünf Kategorien unterteilt und reicht von stark positiv, positiv, neutral, negativ bis stark negativ. Ebenfalls werden die Umsätze unterteilt nach ihrem Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Zu den nachhaltigen Investitionen werden nur Umsätze gezählt, die einen positiven oder stark positiven Beitrag zu den SDGs leisten. Zum Beispiel werden im Automobilssektor Elektrofahrzeuge als klimafreundlichere Transportoption (stark positiv) als Hybridfahrzeuge (positiv) betrachtet. Zweckgebundene Finanzierungen von Unternehmungen, Supranationals und Staaten gelten als nachhaltige Investitionen, falls sich die beschafften finanziellen Mittel positiv auf eines oder mehrere der SDGs auswirken. Bei Emittenten, welche ökologische oder soziale nachhaltige Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, wird der Umsatz nicht für den Anteil nachhaltiger Anlagen berücksichtigt.

### 6.4 Anlagen in SDG-Leaders

Bei der Konstruktion des Anlageuniversums berücksichtigt das Asset Management Titel von Emittenten, welche mit ihren Produkten und Dienstleistungen oder mit zweckgebundenen Finanzierungen einen wesentlichen Beitrag zu den SDGs leisten (sogenannte "SDG Leader"). Ein wesentlicher Beitrag bedeutet, dass mindestens 66.67% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit einem positiven Beitrag oder 33.33% des Umsatzes aus einer Nachhaltigen Lösung mit stark positivem Beitrag stammen. In Ausnahmefällen kann sich ein Emittent als SDG Leader qualifizieren, falls dieser ein Schlüsselkomponente einer nachhaltigen Lösung herstellt, obwohl die geforderte Minimumquote von 66.67% bzw. 33.33% nicht erreicht wird. Ebenfalls gelten zweckgebundene Finanzierungen als SDG-Leader. Aufgrund der Umsatzanforderungen zur Aufnahme in das Anlageuniversum tragen SDG-Leader in der Regel in hohem Masse zu den nachhaltigen Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR bei.

## 6.5 Anlagen in ESG-Leaders

Zwecks Diversifikation fügt das Asset Management unter Anwendung eines Best-in-Class-Ansatzes Titel dem Anlageuniversum hinzu, die er hinsichtlich der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) als überdurchschnittlich positiv einschätzt (sog. "ESG-Leaders"). Als Grundlage für die Bestimmung der ESG-Leaders dienen proprietäre ESG-Scores, welche das Asset Management für Unternehmungen und Staaten berechnet. Diese basieren auf Daten von unabhängigen Drittanbietern und werden durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen berechnet. Bei der Bestimmung der ESG-Kriterien trägt das Asset Management deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die dadurch ermittelten ESG-Scores bemessen sich auf einer Skala von 0 bis 100, wobei 0 der tiefste, 50 der durchschnittliche und 100 der beste Wert darstellt.

Als ESG-Leaders gelten dabei Unternehmungen mit einem ESG-Score  $\geq 50$  und Staaten mit einem ESG-Score  $\geq 66.67$ . In Ausnahmefällen können anhand einer Fundamentalanalyse ESG-Leader definiert werden, obwohl der ESG-Score unter 50 liegt.

Weist ein ESG-Leader Umsätze auf, welche sich als nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR qualifizieren, werden diese ebenfalls den nachhaltigen Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR zugerechnet. Da es jedoch keine Mindestumsatzanforderungen für ESG-Leader gibt, ist dieser Anteil typischerweise deutlich tiefer als bei den SDG-Leadern.

## 6.6 ESG-Integration

Das Asset Management verfolgt im Anlageprozess einen sogenannten "ESG-Integrations-Ansatz" mit den ESG-Teilaspekten Umwelt, Soziales und Governance. Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – ökologische und/oder soziale Merkmale systematisch berücksichtigt, um einen positiven Beitrag (Chancen) zu den ESG Kriterien und gegebenenfalls der Rendite der Anlagen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Investitionen in sogenannte ESG-Laggards limitiert. ESG-Laggards sind Unternehmen innerhalb einer Branche oder eines spezifischen Industriezweigs, die im Vergleich auf Basis des proprietären ESG-Scores besonders schlecht abschneiden.

Das Gewicht aller Positionen in ESG-Laggards des Teilfonds ist tiefer bzw. gleich hoch wie das Gewicht aller Positionen in ESG-Laggards der Benchmark des Teilfonds.

## 7. Datenquellen und -verarbeitung

Das Asset Management verwendet Daten von folgenden Anbietern:

- **MSCI ESG** : Qualitative und quantitative Umwelt-, Sozial-, und Governance Daten für Unternehmungen und Staaten. Verwendet für die Berechnung des ESG- und SDG Scores und Kontroversen bei Unternehmen.  
[www.msci.com/esg-integration](http://www.msci.com/esg-integration)
- **Bloomberg**: Quantitative Daten zur Einhaltung der ICMA-Kriterien & Second Party Opinion Provider. Wird verwendet für die Green-, Social- & Sustainability Bonds.  
[www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com)
- **The Emissions Database for Global Atmospheric Research (EDGAR)**: CO<sub>2</sub>e Daten für Staaten. Verwendet für die CO<sub>2</sub>e – Reduktion bei Staaten. EDGAR ist ein Projekt der EU-Kommission, das global vergangene und gegenwärtige anthropogene Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen für Länder erhebt.  
[Emission Database for Global Atmospheric Research \(EDGAR\) — European Environment Agency \(europa.eu\)](http://Emission Database for Global Atmospheric Research (EDGAR) — European Environment Agency (europa.eu))
- **Worldbank**: Nachhaltigkeitsindikatoren zur Berechnung des Staaten-Ratings.  
[www.worldbank.org](http://www.worldbank.org)
- **ISS ESG**: CO<sub>2</sub>e Daten und Daten zu Kontroversen für Unternehmungen. Verwendet für die die CO<sub>2</sub>e – Reduktion bei Unternehmen.  
[Climate Solutions - ISS \(issgovernance.com\)](http://Climate Solutions - ISS (issgovernance.com))
- **IMF**: Globales BIP-Wachstum für Absenkepfad  
[www.imf.org](http://www.imf.org)
- **SDG Transformation Center**: SDG Scores für Staaten  
[sdgtransformationcenter.org](http://sdgtransformationcenter.org)

Die bei den oben beschriebenen externen Datenanbietern bezogenen Daten werden in ein proprietäres Portfolio Management-System eingespielen. Bevor die Daten zur Produktion freigegeben werden erfolgen systematische Qualitätskontrollen und Plausibilisierungen. Schätzungen werden für Daten zu Treibhausgasen bei Unternehmen gemacht. Bei Scope 1 & 2 Daten handelt es sich um ca. 90% von Unternehmen an einen der externen Datenprovider rapportierte Daten, rund 10% werden geschätzt (Basis: MSCI All Country World). Scope 3 Daten werden aktuell nicht berücksichtigt. In einem weiteren Schritt werden die Rohdaten anhand eigener Methoden, Modellen und Algorithmen aggregiert. Detailliertere Angaben zu diesen Vorgängen sind im Kapitel 8 aufgeführt.

## 8. Beschränkungen hinsichtlich Methodik und Daten

Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Daten bestehen in folgenden Bereichen:

### 8.1 Reduktion der CO<sub>2</sub>e-Intensität

Die Grundlage für die Datenbasis sind die im Kyoto Protokoll reglementierten Treibhausgase. Scope 1 Emissionen stammen aus Emissionsquellen innerhalb der betrachteten Systemgrenzen. Scope 2 Emissionen entstehen bei der Erzeugung von Energie, die von ausserhalb bezogen wird. Scope 3 Emissionen fassen alle anderen durch die Unternehmenstätigkeit verursachten aber nicht direkt kontrollierten Emissionen zusammen.

Bei den Emissionsdaten für Unternehmungen werden bislang weit zu wenig Scope 3 Emissionen durch einen anerkannten Standard (z.B. Carbon Disclosure Project) rapportiert. Die verfügbaren Datensätze entspringen somit zum allergrössten Teil komplexen Schätzmodellen, welche zurzeit nicht die benötigte Mindestqualität für den Einsatz in der Klimastrategie liefern. Entsprechend werden bei den Unternehmungen derzeit nur Scope 1 und Scope 2 berücksichtigt. Das Asset Management überprüft aber regelmässig das Datenangebot in diesem Bereich und wird Scope 3 Daten in die Klimastrategie miteinbeziehen, sobald die Qualität den Mindeststandard erfüllt. Nichtsdestotrotz fliessen Scope 3 Überlegungen schon heute in Form von fundamentalen Analysen in den Anlageprozess mit ein. Die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele wird nicht dadurch beeinträchtigt. Würden Daten benutzt werden, die nicht dem Mindeststandard genügen, würde das Risiko bestehen, dass Daten regelmässig korrigiert werden müssten, was die kontinuierliche Erreichung eines nachhaltigen Anlageziels in Frage stellen würde.

Auch im Bereich Scope 1 und Scope 2 Emissionsdaten für Unternehmungen werden seitens der Datenprovider Schätzmodelle eingesetzt. Solche Schätzmodelle führen zu statistischen Ausreissern, welche in einer internen Qualitätskontrolle behandelt werden. Die maximale CO<sub>2</sub>e-Intensität von Unternehmungen, für welche die Daten geschätzt wurden, darf nicht über dem maximal rapportierten Wert innerhalb einer Vergleichsgruppe liegen. Darüberliegende Werte werden mit der maximalen, rapportierten CO<sub>2</sub>e-Intensität aus der Vergleichsgruppe überschrieben. Ferner kann es vorkommen, dass Daten für eine Unternehmung fehlen. In solchen Fällen verwendet das Asset Management den Median der CO<sub>2</sub>e-Intensität aus der Vergleichsgruppe. Die Benutzung von Daten einer Vergleichsgruppe führt dazu, dass trotz des Einsatzes von Schätzmodellen die Datenverfügbarkeit und -qualität hoch genug ist, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziele nicht zu beeinträchtigen.

### 8.2 Ausschlusskriterien

Bei den Ausschlusskriterien verwendet das Asset Management Daten von unabhängigen Drittanbietern. Anhand der Daten wird der Umsatz einer Unternehmung aus kontroversen Geschäftstätigkeiten bemessen und dieser in ein Verhältnis zum Gesamtumsatz gesetzt. Die Daten werden mittels einer Kombination aus Branchenklassifizierungen, Geschäftsbeschreibungen und Schlüsselwortsuche in ausgewählten Unternehmensunterlagen ermittelt. Falls dieser Prozess keine Involvierung der Unternehmung in eine kontroverse Geschäftstätigkeit erkennt, gilt die Unternehmung als investierbar. Sofern die Unternehmung keine Angaben zu diesem Umsatzbereich macht und dieser auch nicht aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen verfügbar ist, gibt der Datenprovider eine Umsatzschätzung ab. Solche Umsatzschätzungen können von der Realität abweichen. Da sich der Datenprovider auf Vergleichswerte der betreffenden Branche sowie auf anderweitig zur Verfügung stehende Informationen der Unternehmung stützt, wird davon ausgegangen, dass solche Schätzungen die Erreichung der nachhaltigen Anlageziele nicht beeinträchtigen.

### 8.3 Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR

Daten zu den nachhaltigen Investitionen werden basierend auf Business-Segment-Umsatzdaten von MSCI-ESG erhoben. Nicht für alle Emittenten werden vom Datenanbieter Business-Segment-Umsatzdaten geliefert. Es kann auch vorkommen, dass die Granularität der Umsatzdaten nicht ausreicht, um eine Verknüpfung mit einem oder mehrerer SDG-Ziele vorzunehmen. Fehlende Business-Segment-Umsatzdaten können in Einzelfällen auf Basis von öffentlich verfügbaren Daten nachgetragen werden. Falls keine entsprechenden Business-Segment-Umsatzdaten vorliegen, wird der Umsatz des Emittenten

nicht den nachhaltigen Investitionen angerechnet, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der nachhaltigen Anlageziele führt.

#### **8.4 ESG-Integration**

Die meisten ESG-Ratingagenturen greifen Daten über öffentliche Kanäle wie Webpages, Jahresberichte etc. ab. Erfasst werden primär Daten, welche öffentlich zugänglich und in Englisch verfügbar sind. Während grosse Unternehmungen Teams beschäftigen, die sich exklusiv der ESG-Berichterstattung widmen, so ist dies für Unternehmungen von kleinerer Marktkapitalisierung in der Regel nicht möglich. Demzufolge ist die Datenverfügbarkeit in unterschiedlichen Segmenten nicht vergleichbar, woraus sich zum Beispiel im Bereich Small Cap Emerging Markets deutlich tiefere ESG-Ratings ergeben als im Bereich Large Cap Developed Markets. Bei der Berechnung der ESG-Ratings und der ESG-Laggards soll dieser Problematik entgegengewirkt werden, indem Unternehmungen mit einer repräsentativen Vergleichsgruppe verglichen werden. Eine relative Betrachtung innerhalb von Branchen-, Kapitalisierungs- und Regionen-Gruppen soll sicherstellen, dass Unternehmungen nicht aufgrund von statischen, nicht ESG-relevanten Merkmalen bevorzugt oder benachteiligt werden. Diese Vorgehensweise soll dazu führen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der nachhaltigen Anlageziele kommt.

### **9. Sorgfaltspflicht**

Die folgenden Verfahren werden angewendet, um die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die getätigten und zu tätigen Investitionen einzuhalten:

#### **9.1 Entwicklung der Nachhaltigkeitspolitik**

Für die Entwicklung der Nachhaltigkeitspolitik ist das sog. ESG-Strategie-Team zuständig. Die Zuständigkeiten umfassen auch die Festlegung der operationellen Umsetzung, damit eine Investition innerhalb des proprietären Portfoliomanagementsystems als nachhaltige Investition gelten kann.

Als Basis für die Festlegung werden die geltenden rechtlichen Vorschriften genommen, so dass der rechtliche Rahmen für die getätigten und zu tätigen Investitionen gesetzt ist. Dieser wird wiederum regelmässig von der zuständigen Rechtsabteilung und der Compliance Funktion auf Aktualität überprüft.

#### **9.2 Kontrollprozess beim Asset Management**

Dieser Kontrollprozess umfasst unter anderem Szenarioanalysen, tägliche Pre- und Post-Trade Transaktionskontrollen und die Überwachung der Einhaltung von Anlagerichtlinien mit dem Portfoliomanagementsystem sowie eine tägliche Performancekontrolle, einschliesslich einer Überprüfung einzelner Positionen auf relative Ausreisser. Alle Portfolios werden regelmässig überprüft. Teil dieses Prozesses ist es, Abweichungen von der vorgegebenen Strategie zu identifizieren, die Gründe dafür zu hinterfragen und bei Bedarf einzugreifen.

Auch die Entscheidungsgremien der Nachhaltigkeitspolitik des Asset Managements (ESG Komitee, Führungsgremium des Asset Managements) haben an diesem Prozess teil.

#### **9.3 Risikomanagement**

Das präventive Risikomanagement wird vom Riskmanagement der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Risikomanagement des Asset Managements durchgeführt. Risikomanagement-Spezialisierte formulieren und implementieren die Risikopolitik und die Risikostrategien für die Vermögensverwaltung. Sie identifizieren, bewerten, messen und überwachen die Risiken und sind auch für die Risikomanagementfunktion gegenüber Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfern verantwortlich.

#### **9.4 Sorgfaltspflicht bezüglich externen Datenanbietern:**

Bei der Auswahl externer Datenanbieter werden folgende Kernaspekte berücksichtigt: Datenabdeckung, Datenqualitätssicherung (Datenmanagement und Governance, Audits bezüglich Datenqualität), Prozess bzgl. Business Continuity Management, IT- und Cybersicherheit sowie Test- und Prüfverfahren für eingesetzte Software. Diese Themenbereiche werden jährlich mit den externen Datenanbietern aufgenommen. Dabei wird besonders darauf geachtet, welche Veränderungen sich

seit der letzten Betrachtungsperiode ergeben haben und welche konkreten Anpassungen bzw. Massnahmen zur Verbesserung erfolgten.

## 10. Mitwirkungspolitik

### 10.1 Engagement

Das Asset Management fordert Unternehmungen, mit denen es einen Dialog führt, aktiv auf, ehrgeizige CO<sub>2</sub>e-Reduktionsziele zu formulieren und diese konsequent umzusetzen. Es steht im kontinuierlichen Dialog mit den Unternehmungsleitungen der grösseren investierten Gesellschaften und engagiert sich über die Kollaborationsplattform der UN PRI sowie über Investoreninitiativen. Dabei werden nachhaltige Geschäftspraktiken gefördert, die auf den Schutz der Umwelt und des Klimas, die Förderung der Biodiversität, faire Arbeitspraktiken, diskriminierungsfreie Arbeit und den Schutz der Menschenrechte abzielen und nach internationalen Standards wie den 17 nachhaltigen Zielen der UNO (UN SDGs), der Science Based Targets Initiative (SBTI) und den UN Global Compact Prinzipien ausgerichtet sind. Die Unternehmungen sollen zudem ihre klimabezogenen finanziellen Risiken gegenüber Investoren, Kreditgebern, Versicherern und anderen Stakeholdern im Einklang mit den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) konsequent offenlegen. Um seine eigenen globalen und thematischen Engagementaktivitäten zu ergänzen, aber insbesondere um sich für seine Strategie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auf globaler Ebene zu engagieren, hat das Asset Management den externen Engagement-Anbieter Sustainalytics mandatiert.

Die Engagement Richtlinien sowie das Engagement Reporting sind abrufbar unter: [www.zkb.ch](http://www.zkb.ch)

## 11. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Es wird kein nachhaltiger Referenzindex eingesetzt.

### Versionsverlauf gemäss Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Januar 2023	Inkrafttretung Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288
September 2023	Allgemein: Anpassung Adresse Verwaltungsgesellschaft, diverse Optimierungen Kapital 1: Präzisierung PAIs und Verordnung Kapitel 5: Präzisierung Ausschlusskriterien um Länderliste Kapitel 6: Präzisierung Reduktion CO <sub>2</sub> e-Intensität & Nachhaltige Investitionen Kapitel 7: Präzisierung Datenquelle
Mai 2024	Allgemein: diverse Optimierungen Kapitel 5: Präzisierung Ausschlusskriterien Kapitel 6: Nachhaltige Investitionen Kapitel 7: Update Datenquellen und Schätzungen